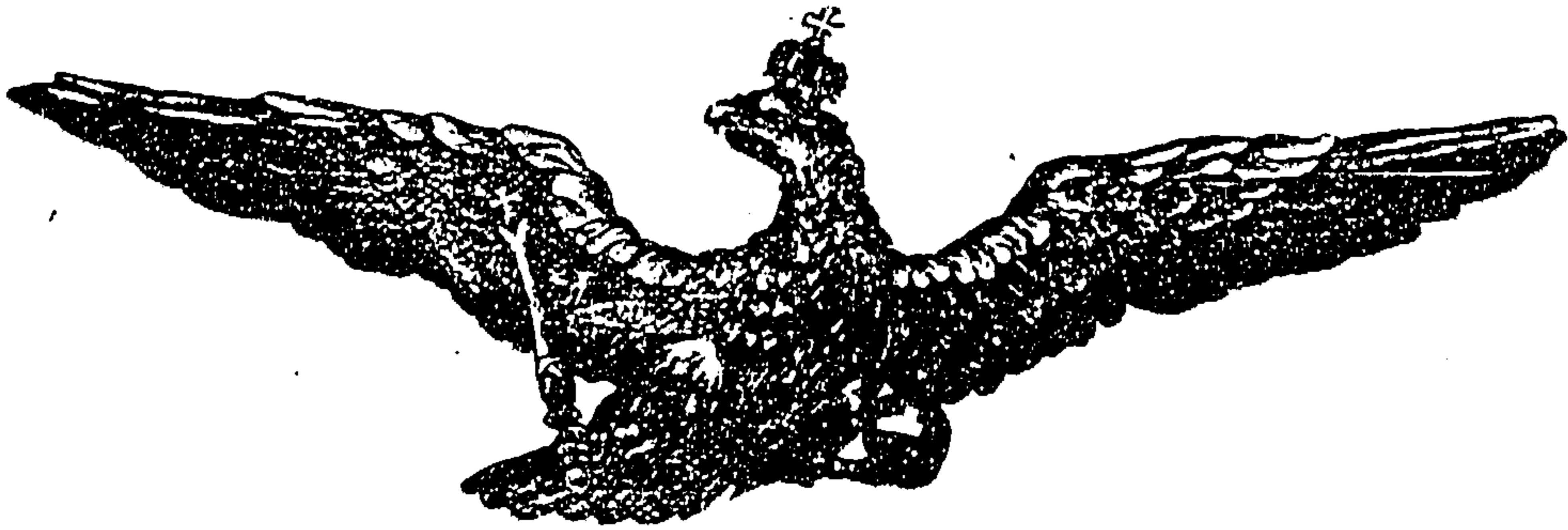


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 26. Münsterberg, Mittwoch, den 21. Juni 1911.

[III. 441.] Gewählt, bestätigt bzw. vereidigt wurden:

1. Als Gemeindevorsteher: Stellenbesitzer Wilhelm Böffel in Münchhof.

2. Als Schöffe: Stellenbesitzer Josef Vatt in Münchhof.

3. Als Nachwächter: Arbeiter Paul Hauke in Heinrichau.

Münsterberg, den 14. Juni 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Sperrung des hiesigen Bahnhofes für den Viehverkehr.

[5669.] Nachdem unter dem Klauenvieh a. der Firma Carl Seidel u. Co. hier Wiesenstr. 6, des Stellenbesitzer Otto Rapsle Wiesenstr. 1 und des Stellenbesizers Anton Raps hier Weidenstr. 6 b. des Mühlenbesizers Wiehle zu Schönjohndorf c. des Restgutbesizers Julius Trautmann in Neobschütz d. des Stellenbesizers August Pohl in Verzdorf der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 — S. 409) sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27 Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. April 1911 (Amtsblatt S. 161/3) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet zu a. die Besitzungen der Wiesenstr. Haus Nr. 1 — 7 einschl. und Weidenstr. Haus Nr. 1 — 7 einschl. und der Bahnhof Münsterberg b. das verseuchte Gehöft und die evangl. Schule in Schönjohndorf c. das Trautmann'sche d. das Pohl'sche Gehöft.

Dem Beobachtungsgebiet werden zugewiesen zu a. der übrige Teil von Münsterberg b. die Ortschaften Schönjohndorf und Sacrau.

Der Viehverkehr (Viehver- und Entladungen) auf dem hiesigen Bahnhof ist verboten.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js., Kreisblatt Seite 75/8, angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für die vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirke.

Münsterberg, den 19. Juni 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

[5529.] In der bereits versuchten, gesperrten Ortschaft Alt Heinrichau wurde die Maul- und Klauenseuche ferner festgestellt bei dem Klauenvieh der Besitzer Paul Schindler, August Gottschlich, Hoffmann, Grotter und Martin zu Alt Heinrichau.

Münsterberg, den 16. Juni 1911.

Maul- und Klauenseuche in Willwitz.

[5685.] Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh der Gutsbesizer Böbel und Rirmis in Willwitz erloschen ist, bildet nur noch das verseuchte Welzel'sche Gehöft den Sperrbezirk. Der übrige Teil des Dorfes wird dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen.

Münsterberg, den 19. Juni 1911.

Maul- und Klauenseuche in Runern.

[5293.] Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Runern erloschen ist, scheidet das Dominium aus dem Sperrbezirk aus und wird dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen.

Münsterberg, den 19. Juni 1911.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Rummelwitz.

[5513.] Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Rummelwitz erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßregeln vom 5. v. Mts., Kreisblatt S. 83, vom 15 d. Mts. ab hiermit aufgehoben.
Münsterberg, den 14. Juni 1911.

Durchschnittswert der freien Station für die Kranken- und Invalidenversicherung.

[J. 604.] Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. April 1892, 30. Juni 1900, und 25. Mai 1903 wird der Durchschnittswert der Kost und Wohnung (freien Station), welcher für die Kranken- und Invalidenversicherungspflicht zu Grunde zu legen ist, vom 1. Juli 1911 ab von mir, als der unteren Verwaltungsbehörde, wie folgt festgesetzt:

- a. für männl. Handlungsgehilfen u. Kellner auf 1,20 M.
 - b. für Handlungslehrlinge, weibl. Handlungsgehilfen u. in der Gastwirtschaft tätige weibl. Personen } für den
 - c. für Handwerksgehilfen und männl. Dienstpersonal auf 1,00 M. } Tag.
 - d. für Handwerkslehrlinge, weibl. im Gewerbebetriebe beschäftigte Personen u. weibl. Dienstmoten 0,80 M.
- Münsterberg, den 17. Juni 1911.

Chausseegeld für Kraftfahrzeuge.

Nachtrag zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94 ff) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 139/40.)

Zu den abgabenpflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 139/40.) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur wie Felbstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabenpflichtig.

Berlin, den 13. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. v. Breitenbach.

[5477.] Vorstehenden Nachtrag bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Münsterberg, den 13. Juni 1911.

Polizeiliche Abnahme der Bauausführungen.

[5263.] Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, meine Kreisblattverfügungen vom 8. Mai 1908, S. 94 und 20. April 1911, S. 71, den Amtsvorstehern in Erinnerung zu bringen, nach welcher bei Bauten nach Ziffer II der zur Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 12. Februar 1901 erlassenen Allgemeinen Anweisung zur polizeilichen Abnahme der Bauausführungen (siehe außerordentliche Beilage zu Nr. 8 des Regierungs-Amtsblattes für 1901) der Bau Sachverständige, Kreisbaumeister von Eichmann hier selbst, dagegen bei Bauten nach Ziffer I a. a. O. der Kgl. Regierungsbaumeister Brätter hier selbst von den Ortspolizeibehörden zuzuziehen ist.

Bei Bauten nach Ziffer I handelt es sich um besonders bedeutende Bauten, wie Kirchen, Hotels, Fabrik- und Lagerräume, Kranken- und Warenhäuser und dergl., bei Bauten nach Ziffer II um bedeutende Bauten, wie größere Wohngebäude, kleinere gewerbliche Anlagen, Bauten, deren Konstruktion eine besondere statische Berechnung notwendig macht, Ställe und dergl.

Nur bei geringeren Bauten (z. B. Schuppen, Aborten und dergl.) kann die Bauabnahme durch den Amtsvorsteher oder in deren Auftrage durch die Gendarmerie-Wachtmeister vorgenommen werden.

Münsterberg, den 6. Juni 1911.

Schlachtvieh- und Fleischschau.

[5683.] Die Fleischschau- und Trichinenschau des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 15. September 1904 — S. 143 — darauf aufmerksam, daß die ausgefüllten Postkartenformulare über die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Jd. der Schlachtvieh- und Fleischschau unterstellten Tiere, sowie über die der Trichinenschau (einschl. Finnenschau) unterworfenen Schweine bis spätestens 3. Juli 1911 dem Kreis-Tierarzt hier selbst einzusenden sind.

Ich erwarte von den Fleischschau- und Trichinenschauern die genaue Innehaltung des gestellten Termins. Postkartenformulare, die bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt dem Kreis-Tierarzt nicht zugegangen sind, werde ich durch kostenpflichtigen Boten abholen lassen. Die für die nächsten 4 Vierteljahre erforderlichen Karten erhalten die Beschauer in diesen Tagen zugestellt.

Münsterberg, den 20. Juni 1911.

[5483.] In Niclasdorf, Nieder Rosen, Wammelwitz, Altstadt Strehlen (Anteil Hussinitz) Kreis Strehlen, Johndorf, Kreis Grottkau, Peterwitz, Zampersdorf und Raubnitz, Kreis Frankenstein, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Münsterberg, den 13. Juni 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Rücksendung der alten Unternehmerverzeichnisse.

[U. 790.] Eine größere Anzahl Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises hat die zum Zwecke der Aufstellung des neuen landwirtschaftlichen Unternehmerverzeichnisses übersandten alten Verzeichnisse noch hinter sich. Wir ersuchen, um deren baldige Rücksendung.

Münsterberg, den 16. Juni 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Die Anordnung der königlichen Regierung in Breslau, wonach die Quittungen über die Lehrer-Alterszulagen auf die königliche Regierungshauptkasse in Breslau zu lauten haben, ist aufgehoben worden.

Die Quittungen sind vielmehr — wie früher — wieder auf die Staatskasse auszustellen. Die alten Quittungsformulare sind entsprechend abzuändern. Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung den Herren Lehrern und Fräulein Lehrerinnen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Münsterberg, den 16. Juni 1911.

Königliche Kreis-Kasse. Scholz.

Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Geldsendungen durch die Post an die unterzeichnete Kasse nicht nur portofrei, sondern auch bestellgeldfrei erfolgen müssen, da das zu entrichtende Bestellgeld auf die Staatskasse nicht übernommen werden darf. Sofern daher die Wertsendungen nicht bestellgeldfrei abgelassen werden, ist das Bestellgeld, welches 5 Pfennige für Sendungen bis 1500 Mark beträgt, mit beizufügen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung in ihren Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Münsterberg, den 17. Juni 1911.

Königliche Kreis-Kasse. Scholz.

Gras-Verpachtung.

Montag, den 26. d. Mts.,

soll der erste und zweite Grasschnitt auf der Waldwiese bei Ober Rungendorf, Herings- teichwiese bei Reumen und Buschwiese bei Neuhof parzellenweise meistbietend gegen Barzahlung an Ort und Stelle verkauft werden. Beginn: nachmittags 3¹/₂ Uhr an der Waldwiese.

Heinrichau, den 20. Juni 1911.

Das Forstamt.

Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz (Beerenweinbereitung) findet am

5. u. 6. Juli cr.

statt.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 4. Juli nimmt entgegen

Dr. A. Mahrenholz.

Direktor der Landwirtschaftsschule.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 27. d. Mts.,

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause zu Deutsch Neudorf aus dem Forstschußbezirk Dobrischau folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

a. Nußhölzer.

Säurige: 4 Birken, 13 Fichten = 11,66 fm, 67 Ficht., Kief. und Lärch.-Bauchhölzer = 30,12 fm; Lange Kiefern: 4 Fichten = 5,02 fm, 7 Kief. und Lärch. = 4,78 fm, 25 Nadelh.-Baustämme = 9,81 fm; Kranichwiese: 3 Kief. und Ficht. = 3,33 fm, 14 Kief.-Bauchhölzer = 4,32 fm; Ameisenberg: 29 Nadelh.-Bauchhölzer = 9,68 fm, 61 Nadelh.-Stang.; Waldbrüde: 2 Ficht. = 2,62 fm.

b. Brennholz

aus den Jagden: Algerdorfer Grund, Taubenwald, Säurige, Lange Kiefern, Kranichwiese, Kiefernberg.

80 Rm harte Scheite und Knüppel,
25 " weiche Laubholz-Scheite und Knüppel,
142 " Nadelholz-Scheite und Knüppel,
608 " Laubholz-Keisig,
102 " Nadelholz-Stamm-Keisig,
239 " Nadelholz-Alt-Keisig,
5 " Broden und Stöcke.

Heinrichau, am 19. Juni 1911.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Gras-Verpachtung.

Donnerstag, den 22. Juni,

soll im Park zu Heinrichau, der erste Grasschnitt

meistbietend bei sofortiger Bezahlung verpachtet werden.

Beginn ¹/₂ 9 Uhr früh am Hältertich.

Ferner sind schon vorher einige große Wiesen, welche gutes Pferdeheu geben ev. auf mehrere Jahre zum festgesetzten Taxpreise zu vergeben.

Die Garten-Verwaltung. Herrmann.

Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 3. Mai 1911 ist der Kaufmann Paul Winkelmann aus Münsterberg in Schlesien wegen Trunksucht entmündigt.

Münsterberg, den 13. Juni 1911.

Königliches Amtsgericht.

J. A. Troedel's Buch- und Kunstdruckerei in
Münsterberg, Burgstraße 6, (Telephon Nr. 70)

|||| | |||| | |||| | |||| | |||| | |||| | |||| | ||||

F a m i l i e n s t a m m b u c h ,

welches in geradezu idealer Weise allen Anforderungen entspricht. Es enthält außer Formularen (wie Eheschließungsbescheinigungen, Geburts-, Sterbeurkunden usw.) die wichtigsten Gesetzesauszüge, populär geschriebene Lebensbilder des Kaisers und der Kaiserin, beachtenswerte Kapitel aus der Gesundheitspflege, einen Katechismus zur ersten Hilfeleistung in Unglücksfällen, Ausführungen über die Wahl des Berufes, über die Alkoholfrage und dergl. mehr. Das sehr praktisch angelegte, reichhaltige und geschmackvoll ausgestattete Stammbuch kostet nur 1,50 M. Einen Beweis für die Brauchbarkeit des Familienstammbuches liefert allein der Umstand, daß es bereits in vierter Auflage erschienen ist.